

Vd  
1447





# Friedens = Tractat

So, wie derselbe zwischen denen

## Conföderirten Ständen

des Königreichs Pohlen und Groß-  
Herzogthums Litthauen,

Und

denen Königl. Chur = Sächsischen

## Auxiliar - Trouppen

geschlossen,

Hiernächst von Sr. Königl. Maj. in Pohlen  
und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen / zc. und der ge-  
samnten Republic, auf einem extraordinairn Reichs-  
Tage am 1. Febr. 1717. in Warschau ratificiret und  
solenniter publiciret worden.

Nach denen wahren Originalien gedrucket und aufgelegt.

Mit Königl. Maj. in Pohlen und Churf. Durchl. zu Sachsen zc. *Special-  
Privilegio.*

Leipzig,

Zu finden bey Anna Martha Hefin unter den Bühnen, 1717.

1727

155

1727

BIBLIOTHECA  
PENICKAVIANA

UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK  
HALLE  
(SAALE)



## Im Nahmen der Heiligen Dreyfaltigkeit!

**R**und und zu wissen sey allen und jeden, denen daran gelegen; Nachdem aus der Gelegenheit des Mißtrauens unter denen Ständen die Streitigkeiten in dem Königreich Pohlen und Groß-Herzogthum Litthauen mit denen Sächsischen Troupen dergestalt zugenommen, daß endlich zwischen besagten Troupen und denen Confederirten Ständen der Republic auch der Armée beyder Nationen hefftige Scharmügel und feindliche Attaquen fürgegangen, welche sogleich von Anfang her Ihro Königl. Majest. **August der Andere**, König von Pohlen, Groß-Herzog in Litthauen ic. ic. nach dessen gegen die Republic tragender väterlichen Affection um denen daraus zu besorgenden traurigen Suiten vorzukommen, und damit die Blutvergiessungen, Niederlagen, Ruin und Verwüstungen nicht weiter gehen möchten, dergestalt gnädig bezulegen und zu endigen, mit aller Vorforge und Application sich angelegen seyn lassen, daß man durch Göttliche Beyhülffe und freundliche Vermittelung Ihro Czaris. Majest. durch den Durchlauchtigen Fürsten und Herrn, Herrn Gregorium Dolhoruki, Extraordinair-Ambassadeur, Stadthaltern in Czernichowien, Würcklich Geheimbden Rath, des Ordens St. Andreæ und weissen Adlers Rittersn, auf einen General-Frieden bedacht gewesen, und zu dem Ende mit beyderseitiger Einwilligung der 12. Junii dieses Jahres zum Congress in Lublin angesetzt worden,

welcher Congress nachmals mit Consens aller Partheyen, erstlich nach Casimirs, und endlich nach Warschau verleget worden, allwo man den 26. Septembr. den vorhin angefangenen Tractat reasumiret hat. Nachdem nun die von beyden Seiten darzu verordnete Bevollmächtigte und Commissarien, und zwar von Seiten Ihro Königl. Majest. und dero Trouppen, Sr. Excell. die Hochgebohrnen, und der Hochwürdigste, Hr. Constantinus Felicianus Szaniawski, Bischoff zu Wladislaw und Pommern, dann Herr Stanislaus Chomentowski, Boywod von Majowien, Starost zu Radom und Drohiczin, wie auch Jacob Heinrich Graf von Flemming, des Groß-Herzogthums Litthauen Stallmeister, und General-Feld-Marschall über die Sächsischen Trouppen. Von Seiten aber der Confederirten Stände der Republic, wie auch der Pohlnischen und Litthauischen Confederirten Armée die Hochgebohrne und Magnifici Herrn Stephanus Humiecki, Boywod von Podolien, Josephus Potocki, Starost zu Belz, Nicolaus Olzanski, Fähndrich von Wolhynien, Franciscus Poninski, Starost zu Kopanig, Franciscus Mielzynski, des Herrn Castellan zu Srems Sohn, Christophorus Graf von Bakszty Lawisza, Starost zu Minsf, Joannes de Campo Scypion, Starost zu Lida, Uladislaus Krzyszowski, Starost zu Ulodimir, und Unter-Marschall bey der Cron-Armée, Andreas Rozycki, Obrist-Lieutenant bey Ihro Königl. Maj. Stephanus Horodenski, Fähndrich von Czernichowien, Obrister über eine Fahne von Towarzyßen des Hochgebohrnen Herrn Referendarii des Groß-Herzogthums Litthauen, Michael Orzenki, Land-Jägermeister zu Busko und Obrister über eine Fahne Panzer-Regiments Litthauen, nach Anrufung der göttlichen Beyhülffe und gewöhnlicher Communicirung ihrer allerseitigen Vollmachten (deren Originalien bey Ende dieses Tractats angehängt worden) sich zusammen geseket, so haben Sie zu Etablirung und Festhaltung der Sicherheit Ihro Königl. Majest. und der Freyheit der Republic in nachfolgende reciproque und ewige Friedens-Puncta einmüthig gewilliget und geschlossen.

Der

## Der Erste Articul.

**E**s sey ein allgemeiner, beständiger, ewiger, wahrer und aufrichtiger Friede, (so wohl zwischen vorbesagten Partheyen und deren Anhang, welche bißhero Feindseligkeiten wider einander verübet, als zwischen allen und jeden, so wegen contrairer Absichten und wegen derer aus dem Kriege entstandenen Ursachen sich unter einander bißhero feind und zuwider gewesen,) in dem ganzen Königreich Pohlen und Groß-Herzogthum Litthauen, auch in allen Provinzen und Herrschafften, welche zur Republic gehören, ingleichen denen beyden Armeen, so wohl Pohlischer als Litthauischer Nation, und dieser Friede soll dergestalt getreulich und ernstlich von allen Ständen, Ordnungen, Einwohnern und von allen Bürgern gehalten und beobachtet werden, daß alle und jede den allerseitigen Nutzen, Ehre und Beste, auch den allgemeinen Ruhestand und Interesse zu befördern, und einmüthig dahin zu sorgen haben, damit die Rechte, Freyheiten und übrige Prærogativen der Majestät, des Senatoren-Ordens und der Noblesse nach dem alten Gebrauch und Form auf denen Reichs-Tägen, Dietinen, in Gerichten und Jurisdictionen, Städten, Höfen, Dörffern und überall, nebenst accurater und billiger Administration der Justiz wiederum herfür kommen, und zu beständiger Glückseligkeit und dem gemeinen Aufnehmen der Republic blühen mögen.

## Zwenter Articul.

**Z**um Grunde und Fundament dieses beständigen und unwiederrufflichen Friedens versprechen Ihre Königl. Majest. vermöge gegenwärtigen Tractats, aus Liebe zur Republic und zu Folge des zu dem Ende gemachten Befehles, in dem Vertrauen und der reciproquen Gewogenheit und beständigen Treue aller Ordnungen und Stände der Republic gegen sich, daß Sie alle Dero Sächsischen Trouppen und Regimenter (außer 1200. Mann, so nach denen Pactis Conventis zur Königl. Leib-Garde zurück bleiben, und auf Dero eigene Unkosten, außer aller Beschwerung und Schaden der Einwohner, verpflegt werden) aus denen sämtlichen des Reichs und Groß-Herzogthums Herrschafften, und aus denen dazu gehörigen Provinzien und außer denen

Grängen der Republic herauszuführen; Wobey zugleich verabredet wird, daß Höchstgedachte Ihre Königl. Maj. dieselbe so wohl Sächsishe als andere ausländische Trouppen niemahls weder unter dem Titul der unvermeidlichen Nothwendigkeit, noch mit Consens eines Senatus Consilii, oder einigen andern erdencklichen Vorwand in die Herrschafften des Königreichs Pohlen, Groß-Herzogthums Littthauen oder die dazü gehörigen Provinzen wieder herein führen wolle.

§. 1. Damit der Ausmarch vorbesagter Trouppen ohne Beunruhigung und Beschwerung der Einwohner geschehen möge, hat man sich dahin vereiniget, daß dieselbe in 4. Colomnen, auf denen Routen, welche von beyden Partheyen gesezet und unterschrieben worden, heraus marchiren sollen. Zu einer jeden Colomne werden von Seiten der Confederirten Stände der Republic zwey Commissarien deputiret, deren einer seine Colomne auf der verabredeten route führen, der andere hingegen mit einem Sächsischen Commissario und denen Universalien voraus gehen soll, um die nöthige Provision anzuschaffen, welche für Geld aus der Sächsischen Casse zu bezahlen, und zwar der Scheffel Roggen (weiln die Sächsischen Trouppen andere Art von Geträyde zu fodern nicht gehalten seyn sollen) in Klein-Pohlen und an deren Woywodschafften von Groß-Pohlen für 5. Tymphen; in der Posenischen und Kalischen Woywodschafft hergegen für einen Spec. Rthlr. oder 8. courrante Pohnis. Gilden. Und soll ein jeder Scheffel dreißig garniec in sich halten, welche garniec, zu Vermeidung der Streitigkeiten wegen derer Maas, mit beyder Partheyen Peitschafften sollen besiegelt werden; Und soll das Geträyde auf keine Weise eingedrucket, gehauffet, oder auf ein und andere Weise übermessen werden; Solte aber Hafer verlangt werden, so wird ein obgedachter Scheffel für 4. Pohnis. Gilden bezahlet.

§. 2. Der Termin des Ausmarches besagter Trouppen fänget sich an den ersten Tag nach der Unterschrift und Ratificirung dieses Tractats, und soll dauern 25. Tage, inclusive. Nach Verlauff solcher Zeit sollen dieselben insgesamt schon über die Grängen des Reichs seyn.

§. 3. Es wird auch von Seiten Ihrer Königl. Maj. und der Sächsischen

fischen Armée versprochen, daß besagte Colonnen der Armée auf dem Marche gegen die Reichs-Gränzen weder in den Adelichen und Geistlichen Höfen, noch in denen Dörffern, Städten oder Häusern, sondern nur im Felde dero Lager auffschlagen, und sich mit dem Stroh und Heu begnügen sollen. In welchen Orten, Städten und Dörffern die eine Colonne ihr Lager auffgeschlagen gehabt, daselbst soll eine andere Colonne ihr Lager nicht machen, ausgenommen an denen Gränz-Orten, wenn die raison und Nothdurfft des Ausmarches der Troupen es nicht anders gestatten will.

S. 4. Auf dem Marche oder Nacht-Lagern sollen die Troupen, auffer Heu und Stroh, keine zum Lebens-Unterhalt gehörige Sache, Gelder noch Vorspann anders, als für Geld verlangen und gegen billigen Preis; Von Heu und Stroh hingegen sollen sie über die Reichs-Gränzen nichts mitführen, keine Excesse und Beschwehrungen machen, sich der Ausfischung der Teiche und Seen enthalten; Die dawider handeln, sollen unmittelbar von denen Generalen, als welche dafür zu verantworten haben, ernstlich bestraffet werden, benebenst unverlangter Erstattung und Satisfaction wegen des verursachten Schadens, vermittelst der Aufsicht, oder des Attestats der Pohlnischen Commissarien, und soll der verursachte Schaden und Gewaltthätigkeit mit einem Eyde behauptet werden.

S. 5. Hiernächst und damit wegen der Personen Sächsischer Nation (welche in regard und unter dem Titul besagter Sächsischer Troupen, oder wegen des Commissariats, bißhero bey Ihro Königl. Maj. sich befunden) nicht etwa einiger Verdacht entstehen möge, daß dieselben in die Pohlnischen Aemter, Collegia, oder Ministeria sich meliren wolten; So declariren Höchst-gemeldte Ihro Maj. sothane Persohnen Stundes an zugleich mit der Armée heraus gehen zulassen, jedoch auffer der Sächsischen Cansley, welche unumgänglich nöthig ist, und darin Ihro Maj. nur die Anzahl von 6. Persohnen von Sächsischer Nation beyzubehalten hat; Ingleichen auffer denen Persohnen von geringer Condition, und welche zu geringen Chargen employiret sind; Welche besagte Persohnen so wohl von der ersten, als andern Classe sich auf keine Weise in die Pohlnischen, weder Civil. noch Militair- oder oconomische Affairen, noch auch in das Salt-Wesen und

und Zölle, oder Beförderungen, nach dem Inhalt der Pactorum Conventorum, einmischen sollen. Worüber die Ministres des Reichs und Groß-Herzogthums von Litthauen, welche in Jhro Maj. Hoff-Lager sich aufhalten, ein wachsames Auge haben, und es der Republic anzeigen sollen. Insonderheit haben die Groß-Marschälle so wohl bey dem Hof der Cron, als des Groß-Herzogthums Litthauen zu beobachten:

1. Damit die Leib-Garde Jhro Königl. Maj. so aus Soldatesque von Sächsischer Nation so wol zu Pferde als zu Fuß bestehet, und auf Jhro Königl. Maj. eigene Unkosten erhalten wird (welche Garde nun in gegenwärtigen Coniuncturen für die Sicherheit Jhro Maj. zu sorgen aus besondrer Dispensation zugelassen worden) nicht wider die Pacta Conventa, über die Anzahl von 1200. Mann so wohl an Officieren, als an gemeinen Soldaten, welche gegenwärtig in einem à partem Zettel specificiret sind, vermehret oder verändert werden möge.

2. Damit der Obriste von solcher Garde angehalten werde zu schwören, daß er Jhro Königl. Majest. und der Republic getreu seyn, die vorbesagte Anzahl der Soldaten nicht vermehren, und die in den Gesetzen gegründete Subordination in regard der Marschalls-Jurisdiction, erkennen wolle.

3. Damit nicht unter dem Prætext solcher Soldatesque neu-geworbene Soldaten oder Recruten aus Sachsen ins Reich geführet werden.

4. Damit nicht die besagte Garde weder an dem Orte, wo sie sich bey Jhro Majest. aufhält, noch auf den Fall, da sie ganz oder zum Theil hin und her marchiret, an keinem Orte einige Verpflegung weder für sich, oder für die Pferde, umsonst, oder mit Gewalt nehme, sondern allein auf eigene Unkosten lebe, und alles für baar Geld kauffe, bey unvermeidlicher harter Straffe wider diejenigen, so darwider handeln. Und zwar im ersten Grade durch dero Obristen, oder dessen nachgesetzte Officiers; In dem andern Grade hingegen und im Fall der versagten Justice durch die Marschälle des Reichs und Groß-Herzogthums Litthauen, ingleichen bey Wiedererstattung des verursachten Schadens, so aus der Regiments-Cassa durch besagte Richter und auf erwehnte Art denen Beleidigten unverzüglich und würcklich

zu leisten ist. Eben diese Marschälle beyder Nationen haben zu präcaviren, damit zur Sächsischen Cansley mehr nicht, als 6. Verfohnen zurück bleiben, und ins künfftige sich aufhalten. Ingleichen damit nicht unehrliche Leute, oder sonst Verfohnen, welche wegen einer Ubelthat Gerichtlich convinciret sind, bey Thro Königl. Majest. Hofe zu sublitiren, und dessen Protection zu Verachtung der Geseze zu genießen sich unterstehen; Nicht weniger haben die Marschälle alles dasjenige, welches vermöge der Geseze und des gegenwärtigen Tractats zu ihrem Amte gehöret, heilig zu verrichten und zu exequiren.

S. 6. Nicht minder sollen auch die Cansler und Unter-Cansler von Pohlen und Litthauen nach dero gewöhnlichen Wachsamkeit und zu Folge der Geseze darauf acht haben, damit niemand ohne Wissen und Berathschlagung der ganzen Republic ein Offensiv-Krieg angefangen werde, ingleichen daß Thro Königl. Maj., so oft es Deroselben (nach Expedirung derer alle zwey Jahre zu haltenden Reichs-Täge, ohne Prejudice der wichtigern und die Republic angehenden Affairen) nach Sachsen zu gehen gestatten möchte, nicht, alle Jahr, über drey Monath, und alle zwey Jahr über sechs Monath (jedoch daß die Reise-Zeit darunter nicht eingerechnet, ingleichen mit Vorbehalt der Lublinischen Constitution von Anno 1703. fol. 9. in dem Fall es die Nothdurfft zu Wiederersekung der Gesundheit erfordern möchte,) sich daselbst aufhalten, und der Republic indessen dero Gegenwart entziehen, noch auch daselbst die vacanten Stellen ersezen möge; Als welche nur allein in Pohlen zu vergeben sind. Sonst muß in solchem Fall der Primas Regni davon informiret werden, und der, oder diejenigen, welche zu Folge ihres schuldigen Gehorsams in Thro Kön. Majest. Hof-Lager sich aufhalten, solchen Falls nach Pohlen zurück zu Kommen gehalten seyn. Über dieß haben sie darauf ein wachames Auge zu halten, daß die Pohlische Affairen nicht durch Gesandtschaften der Sächsischen Ministres, und im Gegentheil die Sächsischen Affairen nicht durch Pohlen tractiret werden. Eben auf solche Art sind auch die Correspondenzen mit auswärtigen Puissancen zu reguliren; und sollen auch keine Unterredungen mit auswärtigen Fürsten, welche dem Reiche Schaden würden, angestellet werden. Hiernächst sollen sie nicht zulassen, daß jemand, wer nicht gerichtlich überzeuget und condemniret ist, in Verhaft genommen werde. Vielmehr haben sie da-

hin zu sehen, und sich angelegen seyn zu lassen, daß vorbesagte Ihre Königl. Maj. sich und Dero Reich nach Maafgebung der Geseze güntzlich regiere, und die Pacta Conventa ganz heilig observire. So dann haben auch besagte Cansler und Unter-Cansler des Reichs und des Groß-Herzogthums Litthauen darauf bedacht zu seyn, daß die Rechte der Majestät, insonderheit die Jura Patronatus, ingleichen derer Edelleute des Herzogthums Curland und Lieflland und des Pahlenburgischen und Bittorowischen Districts, wie auch derer Catholischen Kirchen, in solchen und anderen Preussischen zu Pohlen gehörigen Herrschafften, nach Vorschrift der Geseze und dem Inhalt der alten Tractaten überall und von Jedermänniglich unbeleidiget und unverletzt observiret werden mögen: Insonderheit in Sachen, so zur Justitia distributiva gehören, zu dem Ende werden nicht allein alle Expectanten, sondern auch alle Begnadigungen in Präsentirung derer Geistlichen, Ertheilung derer Beneficien, Würden oder Aemter, wie sie immer Nahmen haben mögen, sie mögen durch Geistliche oder Weltliche von Ihrer Königl. Maj. erlangt worden seyn, bey Straffe der Nullität derer ins künftige erlangenden Beneficien, oder Aemter vermittelst dieses Tractats revociret, abgeschaffet und für null und nichtig declariret. Folgends haben sie zu beobachten, daß die Senatores, welche zur Residenz bey Ihrer Maj. benannt sind, ingleichen die Groß-Seecretarii, Referendaires, Notarien und andere Bedienten von beyderley Nationen (auffer denen Fällen, der Krankheit oder anderer publicquen Berrichtungen) zu Vollbringung ihres Amts bey Ihrer Königl. Maj. verbleiben; Und haben die residirende Senatores in allen vorfallenden Begebenheiten ihre Senatus Confilia zu geben, in deren Ausspruche es auf die Vielheit der Stimmen ankommen soll. Endlich haben Sie dahin zu sehen, damit nicht die vorbesagte Senatus Confilia obenhin gegeben werden, und daß Sie sich nicht in Staats-Sachen meliren, dergestalt, daß Sie darinnen decidiren wolten; Wie auch, daß Sie die Decreta des Tribunals im Reich und dem Groß-Herzogthum Litthauen nicht auffhalten oder gar aufheben mögen. Die Privilegia zu Ehren-Stellen soll niemand mit offenen Plätzen oder Fenstern suchen, noch mit deren Befiegelung Incommodität machen. So haben Sie auch dahin zu sorgen, damit die Ehren-Stellen und Würden des Reichs nicht denen Einwohnern des Groß-Herzogthums

hogthums Litthauen, denen Einwohnern des Reichs, welche im Reich nicht anfähig sind; noch im Gegentheil die Aemter und Dignitäten des Groß-Herzogthums Litthauen denen Einwohnern des Reichs, so in Litthauen nicht angeessen sind, gesiegelt werden mögen, bey Verlust derselben und deren Vacant-Erklärung. Worunter jedoch die jezigen Besitzer nicht begriffen seyn sollen. Über dem sollen Sie ernstlich präcaviren und die Cansleyen unter sich gewöhnlicher Massen communiciren, damit nicht die Privilegia über einerley Sache an zwey Persohnen extradiret werden mögen; Nämlich eines aus der grossen und das andere aus der kleinen Cansley des Reichs oder des Groß-Herzogthums Litthauen, zu Vermeidung der innerlichen Unruhe und Zertrennungen in den Wojwoodschafften. Zu Vermeidung dieses Übels sollen die Privilegia, so in der grossen Cansley gesiegelt, zum Archiv der Kleinern Cansley extract-weise eingeliefert und daselbst angenommen werden. So sollen Sie auch auf den Unterscheid der Persohnen sehen, und die Miliz-Monathe genau observiren; Auch keinem Ausländer, oder denen, so von ungewissen Adel. Hingegen denen Dissidenten in der Religion nur dergestalt, daß es ohne Präjudiz der Catholischen geschiehet, die Königl. Beneficien und Gnaden-Patente siegeln. Weilm auch einige aus Ehrgeiz ihren verdächtigen Adel-Stand durch Errichtung neuer Städte und Dörffer unter ihren Nahmen zu gründen und papirlich zu machen, auch endlich nach Verlauff längerer Zeit für alt ausgeben und beweisen wolten; So sollen die Starosten und Inhaber denen Canslern und Unter-Canslern des Reichs und des Groß-Herzogthums Litthauen solches anmelden, damit nicht aus Unwissenheit dergleichen Fundationen und Anbauungen durch Unterschleiff aus denen Cansleyen erhalten werden mögen. Und soll dasjenige, was durch Errichtung solcher neu-fundirten Städte und Dörffer dem gemeinen Wesen vor Präjudiz zugewachsen, der Confiscation unterworffen seyn. Die Commissiones, welche sie einmahl auf Verlangen der Erben in denen Gütern ertheilet, sollen sie über die Maasgebung der Gesetze nicht erneuren und alles dasjenige, was ihnen laut den publicquen Gesetzen un diesem Tractat obliegt, nicht unterlassen, sondern genau zur Execution bringen. Auch haben die beyden obbenannten Ministeria dasjenige, was ihren Amt und Pflichten so wol nach dem Verbindniß und Observanz der

Gefetze, als auch nach dem rigör gegenwärtigen Tractats gemäß, zu verrichten.

### Der Dritte Articul.

**E**s ist auch mit einhelligen Consens Ithro Königl. Majest. und aller Stände der Republic beschlossen und fest gesetzet worden, daß nach Abschaffung aller Confusionen, welche zur Zeit des Kriegs eingeschlichen waren, die alten Satzungen, Gerechtigkeiten, Privilegien, Constitutionen und Grund-Gefetze der Republic nach der Form und alten Gewohnheit, der wahren und rechtmäßigen Freyheit, in allen Berathschlagungen, Gerichten, Jurisdictionen, Würden, Aemtern, (mit Vorbehalt der Einschrenckung derjenigen, welche in einem à partem Articul verordnet werden wird) und allen publicquen Handlungen wiederum eingeführet und ins künfftige so wol von Ithrs Maj. als denen übrigen Ordnungen, nemlich den Senatoren- und Ritterchafts-Orden, wie auch von andern Ständen observiret werden sollen.

S. 1. Dahero werden alle Adelige Conföderationen, Nahmentlich die Carnogradische, so von Klein-Pohlen den 26. Novemb. 1715. wie auch die von Groß-Pohlen zu Szceda den 27. April 1716. ingleichen die von dem Groß-Herzogthum Litthauen zu Wilba den 23. Mart. 1716. von der andern Parthey gemacht und formiret sind, und andere nachfolgende vermittelst des gegenwärtigen Tractats, von nun an gänzlich und völlig aufgehoben und aufgelöset, auch alle diejenigen, welche alle vorbesagte Conföderationen angenommen, von dem Bande und Obligation ihrer Eyde auf ewig absolviret und frey erkant; Wie denn auch der Regrel zu solchen oder neuen Conföderationen, unter was für Prætext und Titul es auch geschehen möchte, verbotzen wird; Gleichergestalt wird die Aufforderung der Ritterschafft zur Kriegs-Expedition sonst Pospolite Ruszenie genant, als welche Ithro Königl. Maj. so lange Sie leben, nach denen Reichs-Gefetzen, ganz allein zustehet, ins künfftige verbotzen, und zwar bey denen in den Gefetzen geordneten Straffen.

S. 2. Damit aber alle Stände und Herrschafften der Republic nach Ueberseiträumung der Kriegs-Troublen umb desto eher den Genießbrauch der angenehmen alten Freyheit nach denen Articulen und Maasgebung des gegenwärtigen mit Consens aller Partheyen vorgeschriebenen

benen Tractats zu empfinden haben mögen; So soll die Authorität eines General-Pacifications-Reichstags, nach dem Exempel des Reichstags im Jahr 1673. durch welchen die Hollombis. Confederation geendiget ist, alsobald erfolgen; Welcher Reichstag zur Einrichtung der Geseze und zu Wiederherstellung der alte Regiments-Form der freyen Republicque mit Genehmhaltung Ih. Kön. Maj. und Einwilligung der Ordnungen, unmittelbar nach Unterschreibung und Ratificirung dieses Tractats mit Publicirung der Constitutionen, welche Zeit währenden solchen Tractats concertiret und abgefasset worden, unter der Direction des Stanislai Ledochowski, Unter-Cämmerer von Krzemieniec, als so dann schon constituirten Reichs-Tags-Marschalls, nicht weniger unter Activität derer Marschälle und Diäthe, als welche so dann auch als Land-Bothen erscheinen, expediret werden soll, unbeschadet ins künftige der Beobachtung derer Geseze, in ansehung des allgemeinen ordinairen Reichs-Tags, so nach Inhalt vorgeschriebener Constitution jedesmahl nach Ablauff zweyer Jahre zu halten.

S. 3. Endlich damit wider allen so wol innerlichen, als außserlichen Anfall verhanden seyn möge eine gnugsame, völlige, würckliche und feste Sicherheit vor die Majestät und Freyheit, gleichwie die Stände der Republic an statt derer Sächsischen oder sonst einiger Trouppen von einer andern Nation die Beschüzung des Reichs, innerhalb und außserhalb, fürnemlich wider die einfallende Schwedische feindseelige Gewalt in die Länder und Gebiethe der Republic über sich nehmen, und wollen zugleich präcaviren, damit denen, wider den König in Schweden, als gemeinsamen Feind, Allirten Fürsten, durch Herausziehung vorgemeldter Trouppen aus dem Königreich Pohlen kein Präjudiz zu wachsen möge, und daß diese Allirte Fürsten nicht obligiret seyn mögen, im Fall der Noth dem Königreich Pohlen wider eben selbigen Feind, einige Hülffe zu leisten; Also wollen dieselbe sich in einen vollkommenen Stand setzen, es zu beschützen, und haben zu dem Ende ein Reglement (wegen einer gewissen und regulirten Miliz, welche in die Woywodschafften, Länder und Districte eingetheilet und verleget werden, und aus denen bereits verhandenen Armeen formiret werden soll, nach einem besondern Comput, welcher mit vorhergehender beyder Partheyen Einwilligung und Moderirung derselben Anzahl und Beschaffen

schaffenheit betreffend, nicht weniger vermittelst Sr. Königl. Majest. Ausfchreibung, bey währenden gegenwärtigen Tractat determiniret, mit einem regulären, gewissen und unausbleiblichen Sold, wie solches aus einer Schrift, so im Archiv, und welche durch Auctorität des gegenwärtigen Tractats approbiret wird, zu ersehen) von nun an in dem Königreich Pohlen und Groß-Herzogthum Litthauen gemacht. Über dieses haben dieselbe einmüthiglich beschloffen, daß nach vorgegangener solcher Regulirung der Miliz, die Verbündniß der Confederirten Troupen beyder Nationen sofort nach unterschriebenen und ratificirten Tractat aufgehoben und diese alsobald, nach denen ihnen assignirten Orten dimittiret und um der gemeinen Ruhe willen unter die in denen Gesetzen vorgeschriebene Jurisdiction und Gewalt ihrer Feldherren, wenn vorher die im gegenwärtigen Tractat verabredete Einschrenkung zur Execution gebracht, zurück kehren sollen. Es sollen auch diejenige, welche in dem neuen durch den Königl. Brief authorisirten Comput nicht mit begriffen sind, ferner nicht vor Soldaten der Republique geachtet und gehalten werden. So soll auch ins fünffzigste der Miliz des Reichs oder des Groß-Herzogthums Litthauen nicht frey stehen, unter was Titul oder Vorwand es seyn mag, fernere Verbündungen oder Confederationes zu machen, und darin zu verharren, bey Vermeidung derer darauf in denen Gesetzen ausgedruckten harten Straffen.

§. 4. Über dem haben Se. Königl. Majest. mit denen Ständen des Reichs und des Groß-Herzogthums Litthauen, umb zu stöhren alle Licenz neuer Unruhe, und die gemeine Ruhe stöhrendel Unternehmungen wider alle diejenigen, welche die Schwedische Parthey, und was derselben anhängig, heimlich oder öffentlich halten und hegen, wie auch wider diejenige, so die Correspondenz mit denen Feinden Ihres Königl. Maj. und der Republique continuiren, nicht minder dieselbe, welche gegenwärtigen Tractat brechen, oder auch nur ein Verbrechen wider den Staat begehen, nach Maafgebung der alten Constitutionen, Extraordinair-Gerichte, welche die Macht und Gewalt der Comitial-Gerichte repräsentiren: und Krafft dieser Convention bis auf den ersten Reichs-Tag nach geschlossenem Tractat mit der Cron Schweden dauern sollen, bey dem Königl. Hof angeordnet und beschloffen

schlossen, und zu dem Ende aus der Senatoren-Orden, nicht weniger, denn acht Senatoren und Staat-Ministres von der Ritterschafft aus jeder Provinz achte, welcher zusammen genommene Anzahl nicht weniger, denn zwölff seyn soll, ernennet, nach der hiebey gefestten Ordnung, als nemlich aus Klein-Pohlen: Die Hoch-Wohlgebohrne Herren, Hrn. Thomas Romano wski, Chelmischen, und Herrn Victorinus Kuczinski, Drohicinischen Unter-Cämmerer, Herrn Casimir Stecki, Kiowischen Fähdrich, Herrn Ozarowski, Crakauischen, und Herrn Casimir Suffozynski, Luckowischen Truchses, Herrn Johann Niemiera, Luckowischen Unter-Truchses, Hn. Anthon Borzecki, Lencischen Credenker, Hn. Stanislas Brzezinski. Aus Groß-Pohlen die Hoch-Wohlgebohrne Herren, Hn. Adam Jezewski, Ploczischen Unter-Cämmerer, Hrn. Franz Radzewski, Starosten zu Graustadt, Hn. Paul Jarazewski, Ploczischen Fähdrich, Herrn Thomas Podoski, Ciechanowischen Landrichter, Herrn Adam Wilkovvski, Sochaczowischen Land-Richter, Herrn Casimirum Zudzinski, Czerskischen Mundschencf, Hn. Franz Mielzynski, des Castellan zu Erzem Sohn, Hn. Joh. Chrystomus Radzewski. Aus dem Groß-Herzogthum Littauen Herrn Benedictum Wolski, Notarium bey dem Burg-Gerichte zu Wilda, Hn. Ludovicum Chominski, Osmitanschen Land-Marschall, Hn. Sigismundum Bokiey, Tivunum zu Trocki, Hn. Josaphat Mirski, Braclauischen Fähdrich, Hn. Jacob Esako, Truchsesen, und Notarium bey dem Burg-Gerichte zu Rowen, Hrn. Stephan Haraburda, Novogrodischen Land-Jägermeister, Hn. Stanislaum Tyzkovvski, Brescianischen Unter-Truchses, Hn. Anton Oskierka, Mozyrischen Land-Marschall.

### End derer Senatoren.

**I**ch N. N. Schwöbre zu dem Allmächtigen und Drey-einigem Gott, daß, nachdem ich vermöge des Warschawischen Tractats aus dem Orden derer Senatoren zum Gerichte verordnet, ich wider die künftigen Feinde Sr. Königl. Maj. und der Republic wider die Adharenten der Schwedischen Faction, nicht minder wider andere die gemeine Ruhe Stöbrende, die Haupt-Gefesse des Staats und diesen Tractat brechende, in Absicht auf Gott nach der Gerechtigkeit und Billigkeit, die Streitigkeiten derer Partheyen, Deductionen und

Real-

Real-Versicherungen, jedoch mit Ausschließung dessen, was hiebevör  
 geschehen, ohne Unterscheid, ob er reich oder arm, Freund oder Feind,  
 Einheimischer oder Fremder sey, weder nach Gunst, noch aus Neid,  
 weder um Geschenke oder Versprechungen, weder aus Zwang noch  
 Furcht richten, vielmehr demjenigen, so mir mein Gewissen zeigt, fol-  
 gen, und in allen nach den Gesetzen und Vorschrift des Tractats in  
 meinem Richten verfahren, auch weder die Schwedische Adharenten,  
 oder andere Nachsteller und mit Practiquen Umgehende, zum Nach-  
 theil Sr. Königl. Maj. vertheidigen will, die Sachen, welche eigentlich  
 vor dieses Gerichte gehören, will ich richten, auch so lange in dieser  
 meiner Function verbleiben, als es der Tractat vorschreibet, und wer-  
 de ich mich diesen Gerichten niemahln mit Fleiß entziehen. So wahr  
 mir Gott helffe!

### End derer von der Ritterschafft.

**S**ch N. N. Schwöhere zu dem Allmächtigen und Drey-Einigen  
 Gott, daß, nachdem ich durch den Warschauischen Tractat aus  
 dem Orden der Ritterschafft zum Gerichten ernennet, ich wider die  
 künftigen Feinde Sr. Königl. Maj. und der Republic, wider die Ad-  
 harenten der Schwedischen Faction, nicht minder wider andere die ge-  
 meine Ruhe Störende, die Haupt-Gesetze des Staats und diesen  
 Tractat Brechende, in Absicht auf Gott, nach der Gerechtigkeit, de-  
 nen vorgeschriebenen Gesetzen und der Billigkeit, die Streitigkeiten  
 derer Partheyen, jedoch mit Ausschließung, was hiebevör geschehen,  
 ohne Unterscheid, ob er reich oder arm, Freund oder Feind, Einheimi-  
 scher oder Fremder sey, weder nach Gunst, noch aus Neid, weder aus  
 Interesse, noch um Geschenke, weder um Versprechung einiger Ehre,  
 Würde oder Pension, weder aus Zwang, noch aus Furcht, noch auch  
 sonst einigem Prætext oder Verstellung richten, vielmehr dasjenige,  
 so mir mein Gewissen saget, folgen will; will auch weder die Schwe-  
 dische Adharenten, noch andere Nachsteller und mit Practiquen Um-  
 gehende zum Nachtheil Sr. Königl. Maj. protegiren, sondern in allen  
 denen Gesetzen und der Vorschrift dieses Tractats gemäß mich auf-  
 führen, und die eigentlich vor dieses Gericht gehörige Sachen, wel-  
 chen ich mit Fleiß mich nicht entziehen werde, richten, auch so lange in  
 diesem

diesem Amte verbleiben, als es der Tractat vorschreibet. So wahr  
mir Gott helffe!

### Ordnung der vorgemeldten Gerichte.

**D**iese Gerichte, welche vorher durch Circulair-Schreiben  
von Sr. Königl. Majest. Kund zu machen, und an dem Königl.  
Hofe gehalten werden, und den 1. Jan. 1717. ihren Anfang nehmen  
sollen, werden alle derer vorgedachten Excesse schuldige, durch des  
Reichs oder des Groß-Herzogthums Litthauen Instigator und dersel-  
ben Angeber citiret. In denen Citationen aber, welche in des Reichs  
oder des Groß-Herzogthums Litthauen Cankley auszufertigen, und  
welcher Extradirung niemanden auf dessen Ansuchen versaget werden  
soll, wird der Termin zu erscheinen angesetzt in jeglichem Quartal,  
wenn die Noth solches erfordert, und zwar innerhalb dem Reich bin-  
nen 4. Wochen, in dem Groß-Herzogthum Litthauen aber innerhalb  
6. Wochen, von Zeit der geschehenen Insnauation an zu rechnen. Und  
wird die relation der geschehenen Insnauation in dem Grad des Di-  
stricts, wo die Güter desjenigen, so citiret worden, gelegen, oder, wenn  
solches Grad vacant, in dem nächst angelegenen eingeschrieben. In  
selbigem Termin nun, wenn der citirte Theil erscheint, und perem-  
ptorie antworten will, zu dem Ende, damit er über seinen Ankläger  
zugleich erkennen lassen möge, so soll ihm solches frey stehen. Wann  
aber der Beklagte nicht erschienen, wird nur die erste Ungehorsams-  
Beschuldigung wider ihn erhalten; alleine, nachdem derselbe die  
zweyte der vorigen gleiche Citation empfangen, ist er schuldig, unau-  
sbleiblich zu erscheinen und zu antworten. Jedemoch muß eine Dila-  
tion dem Advocaten, um sich mit dem Citirten zu unterreden, wie auch  
wegen wahrer Krankheit eine Dilation, wenn umb selbige von dem  
citirten Theile Ansuchung geschiehet, verstattet werden, allein mit  
Vorbehalt, daß er bey künftigen Termin seine angegebene Krank-  
heit vermittelst Eydes erweise. Wenn nun das Gerichte erkennet, daß  
in der Haupt-Sache vonnöthen, einige Erkundigung oder Nachricht  
einzuziehen, so sollen die Partheyen vor einigen von diesem Gerichte  
Deputirten binnen 4. Wochen solches ins Werck richten. Wenn  
jemand aber aus denen eingezogenen Nachrichten oder aus offenbah-  
ren

ren und notorischen Brieffschaften überzueget ist, so soll er nach Beschaffenheit der That und Verbrechen, wie solches das Gericht erkennen wird, der Straffe unterworfen seyn. Hingegen aber soll wider die Ungehorsamen, des Reichs oder des Groß-Herzogthums Litthauen Instigator nebst dem Angeber gleicher Gestalt in Contumaciam verfahren. Über welche Verfohnenn alle, so wohl welche wegen Ungehorsam, als bey geschehener Untersuchung der Sachen verurtheilet worden, sollen nach der an die Starosten geschehenen Remission derer Decreten, welche von dem Warschauischen Grod-Schreiber, oder in dessen Abwesenheit von dem Reichs-Hoff-Decret-Schreiber eigenhändig zu verzeichnen, eben die Starosten selbiger Derter nach denen alten Gesetzen eine ungefüamte Execution verrichten. Die Ritterschafft aber derer Districte soll obligiret seyn, wider solche sich aufzumachen, und, umb die Execution zu verrichten, dem Starosten zu Hülffe kommen, bey Vermeidung der Straffe, so in Ansehung der Kriegs-Expedition gesetzet worden. Ferner, da jemand derer Verurtheilerten so mächtig wäre, daß er mit Beyhülffe der Ritterschafft einer Provinz oder Districts nicht bezwungen werden können, so soll frey stehen, vermittelst Sr. Königl. Maj. Briefes die benachbarten Boywodschafften wider einen solchen aufzubringen. Ja, wenn auch ein Anfall oder Eroberung eines Orts in solchem Fall verlanger würde, soll diese Execution durch die regulirten Soldaten verrichtet werden. Wenn aber jemand von denen Starosten ungehorsam erschienen, oder der Bezlagte selbst wäre, oder die Execution zu verrichten sich weigerte, alsdann soll nach altem Gebrauch der nechst-anwohnende Starost wider einen solchen, wie obgedacht, verfahren. Jedoch soll einem jeden der Weg zur Königlichen Gnade unverschlossen seyn, wenn er vor demselben Termin in denen Sachen, so Ihro Königl. Maj. angehen, selbige Gnade suchet; Mit Vorbehalt aber der poena talionis wider die falschen Angeber und diejenigen, so jemand unbilliger Weise belangen. Wenn der citirte Theil sich jedoch vermittelst Eydes von demjenigen, so ihm vorgeworffen, und er beschuldiget worden, los machet, hat die poena talionis wider den Angeber nicht statt. Vor obgedachten Gerichte sollen nur gehören vorgemeldte, und lediglich den Staat angehende Sachen, welche aus einem Register einzig und allein acclamiret

miret werden sollen; und sind in dieses Gerichte nicht mit einzuziehen  
dieserigen Sachen, welche in des Reichs oder des Groß-Herzog-  
thums Litthauen Tribunal und in andern Kleinern Gerichten entschie-  
den zu werden pflegen.

### Der Vierdte Articul.

Gleich wie in dem rechtgläubigen Königreich Pohlen und incorpo-  
rirten Ländern ein grosser Eiffer für den Heil. Römisch. Catholi-  
schen Glauben jederzeit hervor geleuchtet hat, wie solches die deshalb  
gemachten Haupt-Gesetze, respective aber in denen Warschauischen  
General-Conföderationen Ao. 1632. 1648. 1668. 1674. bezeugen,  
dergestalt, daß den Dissidenten in der Christlichen Religion ausser des  
nen vor Alters gehabt Kirchen, vulgo Zbory, nebst einem freyen  
Gottesdienst in denenselben, und welche vor obgemeldten Gesetzen  
erbauet worden, nicht vergönnet ist, neue Kirchen, vulgo Zbory, zu  
errichten, sondern, daß denen, welche sich in denen Städten, Flecken  
und andern Orten des Königreichs Pohlen und des Groß-Herzog-  
thums Litthauen aufhalten, nachgelassen seyn, privatim und nur in ih-  
ren Wohnungen und Häusern ihre Andacht zu verrichten, jedoch ohne  
Predigen und Singen. Derowegen, nachdem man wieder hervor  
genömen alle alte Gesetze auch respective die Masurische Exceptiones,  
ist durch die autorität des gegenwärtigen Tractats feste gesetzt, daß,  
wenn etwa bishero einige Kirchen, vulgo Zbory, nach und nach wie-  
der die oberwehnte Gesetze in denen Städten, Flecken, Dörffern und  
selbst in denen Adlichen Höfen aufgerichtet, solche ohne einige Hin-  
derniß demoliret werden, und denenjenigen, welche dergleichen diffe-  
rente Meynungen in der Religion bekennen, ist nicht erlaubet, Ver-  
sammlungen, öffentliche und privat Zusammenkünfte, oder in denen-  
selben Predigten und Singen (welches bey wählenden gegenwärtigen  
Schwedisch. Kriege zur Ungebühr und aus Mißbrauch practiciret wor-  
den) in Versammlung zu verrichten; So aber einige dergleichen Zu-  
sammenkünfte, Andachten, Predigten, heimlich oder öffentlich auszu-  
üben, oder Doctores, Sectiver, Prediger, um ihre Kirchen-Gebräuche  
auszuüben, an sich zu ziehen, oder, da sie von selbst kommen, aufzu-  
nehmen sich unterstehen, sollen dieselbe, wenn sie deshalb ertapper,  
E 2 zuerst

zuerst an Gelde, hernach mit Gefängniß, und das dritte mahl mit der Landes-Verweisung nebst ihren Predigern bestraffet werden, so wohl durch die Marschälle des Reichs und des Groß-Herzogthums Litthauen, oder durch die Tribunals-Gerichte, als auch durch die Statthaven eines jeden Orths. Nichts desto weniger sind ausgenommen allein derer auswärtigen Fürsten Ministri, welche ihre Devotion nach ihrem Gebrauch vor sich, und alleine vor ihre Domestiquen privatim exerciren können, doch also, daß denen andern bey Vermendung der obgedachten Straffe nicht erlaubet, selbige Andachten mit zu frequentiren.

§. 1. Und weila die dieserwegen wider die Dissidenten, insonderheit die Stadt Danzig, in Betracht vieler Violenzen, Beschwerden, Beraubungen, entzogenen, übel an sich gebrachten Kirchen-Niechte und andern Injurien, fürnemlich aber wegen nicht Wieder-Abtretung und Restitution der Parochial-Kirchen der Heil. Jungfrauen Marien, auf Inhalten derer Cujavischen Bischöffe und des Cathedral-Capituls in denen Comitial-Relation- und Assessorial-Gerichten gesprochene Decreta bishero nicht haben zur gehörigen Execution gebracht werden können, wegen Halsstarrigkeit der gänzlich condemnirten Parthey, von welcher so wol vorgemeldte Decreta, als die Königl. Rescripte und Rechte der Majestät und der Republic zernichtet und verachtet worden, derowegen, um die Authorität selbiger Decrete zu maintainiren, so werden die Executorial-Gerichte obligiret, eine ungesäumte Execution zu verrichten, auch so gar mit starcker Hand. Allein auf den Fall einer fernern Widerspenstigkeit werden die Sequestrationes derer Sachen, Waaren, beweglichen und unbeweglichen Güther und derer Danziger Persöhnenn inn- und aufferhalb dem Reich an allen Orten dem iewigen Bischöffe zu Cujavien und dessen Successorn, als auch dem Cathedral-Capitul wider diese, so gerichtlich condemnirer, so von ihnen keine gehörige und gänzliche Satisfaction gegeben wird, durch die Authorität des gegenwärtigen Tractats permittirt. Endlich werden die Constitutiones von An. 1638. und 1659. wider eben selbige Stadt und andere Preussische Städte reallumiret.

Der

## Der Fünffte Articul.

**W**ird weils die Stände der Republic zugleich nebst Sr. Kön. Maj. nach geschעהer Einrichtung und nach gemachten neuen Comput derer Armeen in dem Reich und Groß-Herzogthum Litthauen die Sorge gänglich über sich genommen, die Militz ordentlich zu bezahlen, zu ernehren, zu erhalten und zu conserviren, nemlich nach denen Reparitionen durch die Woywodschafften, Provinzen und Districte, als auch nach der besondern Ordnung, welche dieserwegen voriezt gemacht worden, denen Ober- und Unter-Feld-Herren beyder Nationen aber überlassen haben, allein den Gebrauch des Degens, und das Recht nach Verordnung und Befehl der Republic Krieg zu führen, und die Gränzen des Vaterlandes zu bewahren und zu defendiren wider alle Feinde und Anfallende, und in solcher Absicht nur Dero Ordres an die Militz zu geben; Derohalben soll von nur an denen Ober- und Unter-Feld-Herren des Königreichs Pohlen und Groß-Herzogthums Litthauen, so wohl dener ieszigen als zukünftig folgenden wegen des Soldes, wegen der Stand-Quartiere, wegen der Hybernens-Contribution, ingleichen wegen der so genannten Zapfen- und Schillings-Gelder, item wegen Kopf-Gelder der Juden und Tartarn, nicht weniger wegen des Monopolii des Tabacks, unter was vor einem Titul oder Fürwand einiger unvermeidlicher Nothwendigkeit, nicht frey stehen, einige Assignationes directe oder indirecte zu ertheilen, noch die Hybernens-Commission, welche auf ewig abgeschaffet wird, durch sich oder durch andere zu verrichten. Es soll auch denen selben Cantonirungs-Quartiere und Divisiones zu formiren, Regimentarien mit selbigen zu senden, und durch dieselbe, oder durch andere allerhand Abforderungen zu erpressen und das Volck zu beschweren, nemlich den Comput, so durch Sr. Königl. Majest. und die Stände des Reichs gemacht, zu verändern, Fahnen, Soldaten, Pferde und Portiones über die darinn gesetzte Zahl zu vermehren, ausländische Officiers zum Präjudiz derer Einheimischen wider die Pacta Coeventa und Befehle des Vaterlandes zuzulassen, die bewilligte Contributiones zur Bezahlung der Armee zu Unterdrückung der Gleichheit abzuschlagen ferner nicht frey stehen, und zwar bey Strafe der laederten Majestät und Entsetzung derer Chargen, so wohl der Ersetzung derer Unkosten,

in welche Strafe dieselbe so gleich verfallen sollen, so wohl in diesen durch gegenwärtigen Tractat gesetzten Gerichten, als auch in denen Tribunalen des Reichs und Groß-Herzogthums Litthauen, nicht weniger in denen Grodden, woselbst ihre Güther gelegen, und sind sie mit selbiger Strafe auf eines ieden Ansuchen, nach vorübergehender Insinuirung der Citation, zu belegen. Über dieses sind selbige schuldig, nur allein aus einer wahren Noth der Republic in Campagne zu gehen, und allenthalben mit der Armee den geraden Weg zu marchiren, ohne davon nach ihren Gefallen abzuweichen, und überall die Soldaten in guter Ordnung zu halten, bey Verlust des, aus ihren eigenen Güthern zu ersetzenden Schadens, und zwar auf Ansuchung in denen vorgemeldten Gerichten, in einer peremptorischen Frist, ohne einigen Auffenthalt, Ausflüchte Rechts und Einwendungen. Über dieses ist Krafft und durch Authorität desselben Tractats feste gesetzet und beschlossen, daß so wohl die ieszige Ober- und Unter-Feld-Herren beyder Nationen bey Wieder-Annehmung des Commando über die Armeen, nach einem besondern unten gesetzten Formular, die nachfolgende aber ins künftige, nach dem ihnen voriez gleichfalls vorgeschriebenen Formular bey Erhaltung ihrer Besdienungen, bey Strafe des Verlusts derselben, allezeit den Eyd abzugeben, angehalten werden sollen; Welche Charges, wenn selbige nach diesem vacant geworden, durch Se. Kön. Maj. nur auf Reichs-Tagen nach denen Stimmen des Rathes und auf Ansuchen der erlauchtes. Vöthen, denen um die Republic wohl verdienten einheimischen, wohl possessionirten und tüchtigen Persohnen conferiret werden. Auf den Todes-Fall aber beyder Feld-Herren der einen Nation, können Se. Königl. Majest. vor noch nicht so bald angehenden Reichs-Tage, indessen einen Regimentarium bestellen.

### End der ieszigen Feld-Herren.

**I**ch N. N. Schwöhere zu dem Allmächtigen Gott, daß ich dem Aller Durchlauchtigste König, AUGUSTO II. und der Republic getreu seyn, und denen Puncten der Einschränkung, weshalb man sich vermittelst eines, zwischen Sr. Königl. Majest. und denen Ständen der Republic geschlossenen Tractats vereinbahret, und welche meine Charge

Charge betreffen, in allen Puncten und Clausulen ein Gütigen thun, alle Beleidigungen, welche ich so wol öffentlich als heimlich bis hieher erlitten habe, oder aniesz würcklich erleiden könnte, gleich wie ich selbige aufrichtig und von Herzen verzeihe, also will ich weder durch mich, noch durch jemand anders an denenselben mich rächen, sondern die in gegenwärtigem Tractat aufgezeichnete Amnellic beobachten. Der mir übergebenen Armee will ich getreulich vorstehen, dieselbe mit unbilligen Fatiguen, und zu meinem eigenen Nutz gereichenden Diensten nicht beschweren noch ruiniren, sondern derselben nur zu Abhaltung der Einfälle derer äußerlichen und innerlichen Feinde gebrauchen; Die Gränzen des Reichs will ich nach meinem Vermögen sicher halten, und dieselbe zur Dignität und Sicherheit Sr. Königl. Maj. und der Republic nach Vermögen beschützen, und wenn (welches Gott verhüten wolle) in dem Königreich oder dem Groß-Herzogthum Litthauen innerliche Unruhe entstehen sollte, keiner unter sich streitenden Parthey, sondern der Republic allein assistiren wolle. Mit auswärtigen Fürsten will ich keine Correspondenz zu meinem Nutzen und zum Schaden der Majestät und Republic unterhalten, noch von solchen Fürsten auf keine Weise dependiren. Zur Zeit der Königs-Wahl will ich mich mit der Armee mit Ausschließung alles Prætextes, an den Gränzen aufhalten, und solche Wahl auf keine Weise verhindern, auch mich in keine Factiones meliren, sondern nur allein der vereinigten Republic Befehl erfüllen und erfüllen machen. Ingleichen will ich weder die Wahl der Marschälle und Deputirten zum Tribunal und anderer gerichtlichen Officianten, noch die Dietinen der Wojwodschafften, Provinzen und Districte des Reichs und Groß-Herzogthums Litthauen, durch militairen Beystand und meine eigene Intriguen verhindern noch versöhren. Denen Einwohnern des Reichs und Groß-Herzogthums Litthauen will ich keinen Schaden zufügen, auch, daß von der Republic Soldatesque, so unter meinem Commando stehet, dergleichen nicht geschehen möge, auf alle Weise präcaviren. Von denen Contributionen, welche von dem ganzen Reich bezahlet zu werden pflegen, will ich meine Güter nicht ausschließen; Geschenke will ich von keinem Menschen nehmen, und auch dahin sehen, daß die Soldatesque Ihro Königl. Majestät und der

Repus

Republic dergleichen nicht fodere. Zu Einreitung der Güther, sie mögen auf gerichtliche Decrete oder andere Præventiones fundiret seyn, will ich keine Militair-Hülffe leisten, auch die Soldaten, so sich darein meliren, mit Leibes-Straffe belegen. Diejenigen, so durch Urthel und Recht condemniret sind, so wohl in Criminal- als Civil-Sachen, will ich nicht schützen; noch ihnen mit Militair-Assistenz zu Hülffe kommen, noch ihnen auf andere Weise Beystand thun, sondern die Soldaten, welche aus freyen Willen ausser meinem Befehl sich in dergleichen Dinge meliren, ernstlich bestraffen. Damit auch die Officirer von der Disfidenten Religion, zum Præjudiz der Catholischen, nicht bey der Armee in so starker Anzahl, als die Catholischen seyn mögen, dahin will ich ernstlich sorgen, und darin Jhro. Königl. Majest. erinnern. So wahr mir Gott helffen soll!

### End der fünfftigen Feld-Herren.

**I**CH N. N. schwöhere dem Allmächtigen Gott, daß ich dem Aller-durchlauchtigsten Könige und der Republic getreu seyn, auch denen mein Amt betreffenden Einschränkungs-Puncten, welche zu Warschau zwischen Jhro Majestät und denen Ständen und Ordnungen der Republic fest gestellt, in allen Clausuln und Articuln nachleben wolle. Der Armée, so mir übergeben, will ich getreulich vorstehen, und dieselbe mit übermäßigen Fatiguen und Arbeit zu meinem eigenen Nutzen, nicht belegen, noch dieselbe vermindern, sondern dieselbe nur zu Verhütung des Einfalls äußerlicher und innerlicher Feinde, gebrauchen. Die Reichs-Gränzen will ich nach allem Vermögen in Sicherheit erhalten, und dieselbe zur Würde und Sicherheit Jhro Königl. Majestät und der Republic, so viel ich kan, beschützen. Und im Fall, (welches Gott verhüte) in dem Reich oder Groß-Hertogthum Litthauen einheimische Troublen entstehen solten, keinem von beyden streitenden Partheyen anhangen, sondern der Republic allein beystehen. Mit auswärtigen Fürsten will ich keine Correspondenz zu meinem Nutzen, und der Majest. auch der Republic zum Schaden unterhalten, noch von so thanen Fürsten auf keine Art dependiren. Zur Zeit aber der Königs-Wahl will ich mich mit der Armée, mit Ausschließung alles Prätectes, auf

auf denen Reichs-Gränzen aufhalten, und solche Wahl auf keine Weise verhindern, auch mich in keine Factiones meliren, sondern alleine der vereinigten Republic Ordren pariren und pariren lassen. Ingleichen will ich auch nicht die Erwehlung der Marschälle und Deputirten auff die Tribunale oder anderer gerichtlichen Officianten / ingleichen die Dietinen der Woywodschafften, Provingen und Districte des Reichs und Groß-Herzogthums Litthauen mit Militair-Assistenz oder auff andere Weise nicht verhindern noch stöbren. Denen Einwohnern des Reichs und Groß-Herzogthums Litthauen will ich keinen Schaden zufügen, und auff alle Art præcaviren, daß solches alles von der Soldatesque der Republic, so unter meinem Commando seynd, nicht geschehen möge. Von denen Contributionen, welche aus dem ganzen Reich bezahlet zu werden pflegen, will ich meine Güther nicht eximirn; Geschenke oder Honoraria will ich von niemanden nehmen, und dahin sorgen, daß dieselbe auch von der mir anvertrauten Soldatesque Jhro Maj. und der Republic nicht gefordert werden. Zu Einreitung der Güther, es mögen dieselbe auf gerichtliche Urthel/ oder auf andere Præntiones sich gründen / will ich keine Militair-Assistenz geben/ auch die Soldaten, so sich drein meliren würden, hart straffen. Denen, so entweder in criminellen oder civilen Sachen gerichtlich convinciret seynd, will ich keine Protection oder Militair-Assistenz geben / noch ihnen auf andere Art assistiren, sondern die Soldaten, so aus eigenem Triebe und ohne meine Ordre sich in dergleichen meliren, ernstlich bestraffen. Damit die Officirer von der Dissidenten Religion zum Præjudiz der Catholischen in so grosser Anzahl als diese, nicht in der Armée seyn mögen/ will ich ernstlich beobachten/ und Jhro Königl. Maj. daran erinnern. So wahr mir Gott helffen soll!

### Der sechste Articul.

Nachdem die Freyheit der Rechte, und die Sicherheit der Personnen der Königl. Pringen Jacobi und Constantini in denen Constitutionen und Pactis Conventis fest gestellet; Also versprechen Jhro Königl. Maj. und die Stände und Ordnungen der Republic, in Erwegung der grossen Meriten gegen die Republic, so der Aller-  
D
durchl.

durchl. und Hochseel. Johannes der Dritte, Unser Vorfahr, bey demselben erworben, nicht allein ins künfftige denen besagten Prinzen eine ohnverlesliche Sicherheit an ihren Güthern und Persohnen/vermittelst gegenwärtigen Tractats; sondern haben auch declariret und versprochen, daß im Fall (welches Gott verhüte,) iemand die Durchläuchtige Prinzen vor ein Gerichte/da Sie nicht hingehören/ gefordert, und der Ehre ihrer Persohnen und Güthern Gewalt und Verlesung gethan, denenselben Prinzen frey stehen solle, solcher gelittenen Injorien halber entweder in den Tribunals= Gerichten, oder auch in denen, welche durch gegenwärtigen Tractat etabliret worden, Satisfaction fordern zu können. Überdem wird angelobet/ daß denen Durchl. Prinzen ihre Præensiones wegen derer Summen, welche so wohl auf den Oeconomien des Königreichs Pohlen und Groß=Herkogthums Litthauen, wie auch auf denen dazu gehörigen Provinzien haften; als ingleichen diejenigen, welche mit à partem Documenten erwiesen werden können, dem Einhalt der Pactorum Conventorum gemäß, durch die Republic und respective durch Ihre Königl. Maj. nach vorbergehenden Beweise und mittelst einer gültlichen Handlung satisfaction gegeben werden solle. Durch eben solche Convention werden die Durchlaucht. Prinzen obligiret, zu Ablegung des Eydtes der Treue an Ihrer Königl. Maj. und die Republic/ nach dem Inhalt der Pactorum Conventorum.

### Der Siebende Articul.

**M**it Reassumirung der alten Constitutionen, nemlich von AO. 1632. fol. 13. & 1646. fol. 1. und 1648. 1649. item 1662. fol. 2. 1667. fol. 9. 1668, und 1674. ingleichen bey Contervirung der Pactorum Conventorum wird mit Consens aller Ordnungen/ durch dieses publicke Geseze verbothen, daß sich niemand, weß Standes oder Condition er auch seyn möchte, unterstehen solle/ Leute von Einwohnern der Republic über die Grängen des Königreichs oder des Groß=Herkogthums Litthauen oder dazu gehörigen Provinzien, heraus zu führen, weder unter dem Vorwand der Werbung noch unter einigem andern Prætext, und zwar bey peinlicher Bestrafung derjenigen,

gen/so dawider handeln/welche durch die im gegenwärtigen Tractat ordonnirte Gerichte zur Execution gebracht werden sollen.

## Der Achte Articul.

¶ Damit nun ein fester und immerwährender Friede seyn möge zwischen denen Conföderirten Ständen der Republic und der Cron- und Litthauischen Arméen an einem; hingegen zwischen denen Sächsischen Troupen an andern Theile, wie auch zwischen allen Ständen und Einwohnern des Königreichs Pohlen, Groß-Herzogthums Litthauen und zugehörigen Provinzien; So haben die Pacificirenden Partheyen ausgemachet und beschlossen/das eine gänzlich und generale Amnestie und Vergessenheit seyn solle wegen alles dessen/was von Anfang des Schwedischen Krieges und der innerlichen Unruhe bis an den Schluß des gegenwärtigen Tractats, an welchem Ort oder auf was Weise von wegen gesagten Kriegs und Unruhen solches auch von einer oder andern Parthey oder deren Anhang immer geschehen seyn möchte, und zwar solcher Gestalt, das von wegen solcher gegen einander ausgeübten feindl. Actionen und Beunruhigungen/nicht weniger aller Beschwerden oder deren Befreyungen, so von einem oder dem andern aus Gelegenheit des vorhergehenden Kriegs zugefüget/einer dem andern hinführo keine Feindseligkeit/Feindschafft oder Schaden,so wenig an der Verfohn/als an den Güthern, Ehre und Sicherheit, weder durch sich selbst, noch durch andere auf keine Weise, entweder durch den Weg Rechts/ noch mit Gewalt, weder vor Gerichte, noch anderswo, zufügen oder zufügen lassen, oder, das solches geschehen möge, leiden solle; Wobey iedoch ausgedungen wird, das diejenigen Ubelthaten, welche nicht zum Kriege gehören, und schlechterdings als particularer Leute Verbrechen anzusehen seyn, ob selbige gleich zur Zeit des Kriegs verübet worden/unter solche Amnestie und Vergessenheit nicht gehören sollen: Zu obigem Ende wird nicht allein allen und jeden ernstlich untersaget, das sie wegen derer vorhergegangenen Dinge einem andern nichts impuziren/vorücken, oder jemanden von der andern Parthey/das er diesem oder jenem angehangen/anklagen oder verfolgen solle oder könne,

vielmehr werden aus besonderer Gnade Ihr. Maj. und Gutbefindenderer Ordnungen der Republic, zu Wiederherstellung und Befestigung der Einigkeit unter denen Ständen, wie auch zu Befestigung der gemeinen Ruhe alle von beyden Seiten mit Worten/Schriften oder Wercken zugefügte Injurien, Gewaltthätigkeiten, Feindseligkeiten, Kriegs-Unkosten, Contributionen und Unkosten, nicht weniger alle Präensionen wegen Befreyung oder Libertationen von denen Sächsischen Aufstagen und Contributionen, wenn einige gewesen seyn sollten, ingleichen die vorhergehende und nachfolgende in solcher Absicht in denen Dietinen überall gemachte Verordnungen und deren Execuciones ohne allen einzigen Unterscheid der Personnen oder Sachen durch eine beyderseitige und reciproque Vergebung und Schenkung, aus Liebe zum Frieden, aboliret und begraben, und deren gerichtliche Ausführung allenthalben auf ewig verbotthen.

§. 1. Vermöge dieser General-Amnestie werden alle Verurtheilungen, Verbannung, Processe, Declarationen, Urtheil und Ver sicherungen, welche in regard der feindl. und thätlichen Actionen / welche hier und dar von denen Partheyen oder deren Angehörigen in einem oder andern Gerichten, ordinairen oder extraordinairen Militair- oder Civil-Zusammenkünfften und Abhandlungen, wider wen es seyn mag, erkant oder erhalten worden, mit Vorbehalt der Ehre und Credits der Beschuldigten von beyden Theilen vor null und nichtig erkläret; Wovon jedoch ausgenommen werden die gerichtlichen Verabscheidungen in particulier Criminel-Sachen/in regard der Injurien und Mordthaten particulirer Leute.

§. 2. Die Manifeste, Remanifeste, und andere so wol publicque als privat-Schriften, welche anderer Leute Ehre und Reputation en general oder en particulier verletzen, werden cassiret und zernichtet, und wird denen darin benannten Personnen ihre völlige Sicherheit und unbesleckte Reputation præcaviret.

§. 3. Allen beyderseits Gefangenen wird nach unterschriebenen und ratificirten Tractat vollkommene Freyheit und unverzügliche Loffassung versprochen, und wird hiermit alle und jede Präension ausgeschlossen, auch die von beyden Theilen ausgestellte Reverse cassiret.

§. 4. Ed

§. 4. Es wird aber hiermit en particulier præcaviret, daß der Stanislaus Leseczynski und alle diejenigen, so ihm anhangen, und aufser dem Reich sich aufhalten, diese Amnestie nicht zu genieffen / noch sich damit zu beschützen haben sollen/es wäre denn, daß sie innerhalb 3 Monathen vom Tage, da dieser Tractat datiret ist, sich bey dem Corps der Republique wieder einfänden. Widrigen Falls, und, wenn sie nicht auf bessere Gedancken kommen solten, so wird die Execution der in den Gesetzen exprimirten Bestraffungen wider sie hiermit vorbehalten.

### Der Neunte Articul.

Nachdem nun durch die Gesetze gegenwärtiger Tractaten die Majestät und Freyheit aufs zukünftige mit einer hinlänglichen Sicherheit von innen und aussen versehen, so ist die Sandomirische General-Conföderation, so den 20. May No. 1704. etabliret worden / ob solche gleich nach ihrem Inhalt biß zu Ende des auswärtigen Kriegs mit der Cron Schweden wahren sollen, dennoch um die Republique wiederum zu ergänzen und in ihren vorigen Stand zu setzen/worin solche anfänglich in denen General-Reichs-Tägen sich befunden, und die gemeinsame Ruhe desto fester und besser zu maintainen / mittelst gegenwärtiger Convention auffgehoben und dissolviret worden, doch also / daß bey ihrer Königl. Maj. und den Ständen der Republic, der Ruhm und die Meriten sothaner Conföderation und dero Marschalls / womit sie die Majestät und die Freyheit so standhaftig vertheidiget haben / in ewigem guten Andencken verbleiben soll.

### Der Zehende Articul.

Die Plenipotentiarü derer pacificirenden Theile versprechen / daß der also geschlossene innerliche Friede nach denen unter sich concertirten Formeln von ihren Principalen ratihabiret, und die Original-Instrumenta von dem Tage des unterschriebenen Tractats an gerechnet, binnen einer Zeit von 89. Tagen übergeben, und gegen einander ausgewechselt werden sollen.

S. 1. Nachdem die Ratification desselben erfolgt, und die Instrumenta gegen einander ausgewechselt worden, so soll auf der einen Seiten die Evacuation den 30. Jan. 1717. auf der andern Seite aber die Exvinculation oder Dissolution der Militarischen Conföderation immediate, nemlich eben den 30. Jan. auf unten beschriebene Weise erfolgen. Die Marschälle und Regimentarien insgesamt/ so wohl der Cron-Armée und Groß-Herzogthums Litthauen, sollen sonder Ausnahme eben des Tages, da sie die Ratification dieses Tractats unterschreiben werden/ vermittelt ihrer, so wohl an Königl. Majest. als auch anderwärts an die Armeen und sämtliche Soldaten zu schreibende Briefe, ihren Officiis und Commando, so sie bisher gehabt, gänzlich renunciiren, und vorbesagte sämtliche Armeen ohne einige Reservation oder Ausflucht, unter welcherley Prätext oder Beschönigung es auch geschehen könne, resigniren/ und dieselben und das Commando, unter allerhöchste Direction Ihrer Königl. Majestät wieder restituiren, als welche Königl. Majest. nicht nur in dero Allerhöchsten Nahmen die Universalia im ganzen Königreich Pohlen, und Groß-Herzogthum Litthauen dieser wegen publiciren lassen/ sondern auch durch andere Briefe, insgemein Przymowiedne Litty genannt/ den neuen Comput aus der vorigen Armée, so anseho festgestellet, maintainiren/ und denselben zur Execution bringen, mithin diese zum neuen Comput gebrachte Armeen so lange durch die von Höchstgedachter Ihrer Königl. Maj. erwählten Regimentarien gouverniren werden, bis die Groß- und Unter-Feldherren beyder Nationen, die ihnen in diesem Tractat vorgeschriebene Eyde abgelegt haben.

S. 2. Indessen sollen bemeldte Militair-Marschälle, derselben Substituti, wie auch alle Regimentarii in Pohlen und Litthauen/ nachdem sie ihr Commando und Function niedergelegt, ohne den geringsten Zeit-Verlust sich bey Ihrer Königl. Maj. zu Bezeugung ihrer Treue einfinden/ dabey aber keinen grössern Comitat, als den die Geseze erlauben, mitbringen. Es wird aber nicht nur besagten Persohnen, sondern auch allen Rätthen, Commissarien/ Generals, Obristen und allen andern, die bey angeregten Armeen bishero gedient, so wohl en general als en particulier, wie auch auf der andern

dem Geite allen Generals, Obristen und andern Officirern und Soldaten, die bey Ihr. Königl. Maj. gehalten, alle vollkommene Sicherheit so wohl wegen ihrer Persohnen als ihrer Güther, Vermögen und Ehren-Ämter durch gegenwärtigen Tractat præcaviret.

S. 3. Ingleichen sollen alle General-Conföderations-Marschälle von Pohlen und Litthauen, wie auch alle Particulier-Marschälle und Rätthe in den Boywodschafften, Landschafften und Districten den 1. Febr. 1717. wiewohl mit keinem größern Comitatz, als den die Geseze erlauben, sich in Warschau einfinden, um den General-Reichs-Tag nach Art und Weise, wie selbiger in dem Exvinculations-Articul concertiret ist, zu halten, und einen vollkommenen, soliden und General-Frieden in der Republic auf ewig mit Ihr. Königl. Maj. zusamment zu stifften und zu bekräftigen.

S. 4. Gleichwie nun der gegenwärtige Friede auf dem Fundament der Pactorum Conventorum und aller andern Fundamental-Geseze, zwischen Königl. Majest. und den Ordnungen und Ständen der Republic stabiliret ist; Also haben auch die pacificirende Theile zu Festhaltung des Friedens, nebst Acceptirung besagter Pactorum conventor. und aller andern Geseze und Fundamental-Constitutionen aufs künftige, zu mehrerer Sicherheit aller und ieder Articul, worüber man vermittelst gegenwärtigen Tractats worden ist / beschlossen, daß diese ganze Transaction nicht nur in die Reichs- und Litthauische Constitutiones auf den unmittelbar darauf folgenden Reichs-Tag / mit inseriret, sondern auch ein domestiques, väterliches / immerwährendes Haupt-Geseze der Republic seyn soll, welches so wohl die Gegenwärtigen als Abwesenden / von was vor Ordnung, Vorzug, Würde und Condition sie auch seyn möchten, ohne alle Ausnahme verbindet, und, daß es von allen Ordnungen, Obrigkeiten, Ministeris, Raths-Collegiis, Gerichten und Ständen, als eine vorgeschriebene Regul und Richtschnur zur künftigen Administration der freyen Republic soll observiret, und allewege fest gehalten werden.

S. 5. Zu dem Ende werden alle und iede Manifestationes, Protestationes, Contradictiones, Anführungen der Rechte und Gewohn-

heis

heiten, und alle andere ersinnliche Ausnahmen wider diesen Tractat vor nichtig, vergeblich und unzulässig declariret / und ist wider diejenigen / so dieser Convention und publicquen Sicherheit durch sich oder durch andere heimlich oder öffentlich, mittelbar oder unmittelbar, durch Hülffe oder Rath, zu wider zu leben, der Execution desselben sich zu widersetzen oder solche zu verhindern sich unterstehen möchten, mit der Strafe des Friedens-Bruchs / so wohl durch den Weg des Rechts vor die, durch gegenwärtigen Tractat bestimmte Gerichte, als de facto durch den / Krafft der so genannten literarum rektium von Königl. Maj. auf die Beine gebrachten Adel/ als Violatores der Geseze, und Feinde des Vaterlandes, ohne Remission der Strafe zu verfahren.

S. 6. Wird hiermit declariret, daß bemeldte Strafe des Friedens-Bruchs auf gleiche Art auf diejenigen zu extendiren ist, die ins künftige mit auswärtigen Puissancen oder Feinden des Vaterlandes Correspondenz zu haben, oder Gesandtschaften oder Botschaftungen an selbige, unter was vor einem Vorwand es auch seyn möchte, heimlich oder öffentlich / zu expediren sich unterstehen sollten, wovon aber die Commercia und private Bedürfnisse mit den Angränkenden ausgenommen werden. Urkundlich ist dieser Friedens- Tractat vom Mediatore und Eingangs bemeldten Plenipotentiariis beyder Theile eigenhändig unterschrieben, und mit Beydruckung ihrer Pverschafft bekräftiget worden. Warschau den 3 Nov. 1716.

X. Grzegorz Dolhorukoi.

(L. S.)

Constantinus Felicianus Szaniawski, Bischoff in Cujavien und Pommern / Ihr. Königl. Majest. Bevollmächtigter bey diesem Tractat. m. p. (L. S.)

Stephanus Humiecki, Boyßwob von Podolien, Commissarius aus dem Senat von den Confederirten Ständen. m. p. (L. S.)

Sta-

Stanislaus Chomentowski, Woy-  
wod von Mazowien / Ihrer  
Königl. Majest. Bevollmäch-  
tigter. m. p. (L. S.)

Jacobus Henricus Graf von  
Flemming, des Groß- Her-  
zogth. Litth. Ober- Stallmei-  
ster und Königl. Bevollmäch-  
tigter. m. p. (L. S.)

Josephus Potocki, M. C. P. B. und  
Starost, Commissarius aus  
Klein- Pohlen zu dem Tra-  
ctat. m. p. (L. S.)

Nicolaus Olszanski, Fähndrich  
von Polhynien, und abge-  
ordneter Commissarius von  
der Republic zu diesem Tra-  
ctat. m. p. (L. S.)

Franciscus Lodzia Poninski, Sta-  
rost zu Kopynis, Commissari-  
us und Bevollmächtigter zu  
diesem Tractat aus Groß-  
Pohlen. m. p. (L. S.)

Franciscus Mielzynski, Castellau  
zu Gremis / Commissar. und  
Bevollmächtigter zu diesem  
Tractat aus Groß- Pohlen.  
m. p. (L. S.)

Joannes de Campo Scipion, Sta-  
rost über den Lidischen Di-  
strich, Commissar. und Bevoll-  
mächtigter zu dem Tractat  
aus dem Groß- Herzogthum  
Litthauen. m. p. (L. S.)

Christophorus Graf in Bakszty  
Zawisza Starost zu Minsk,  
Commissar. und Bevollmäch-  
tigter zu dem Tractat von dem  
Groß- Herzogthum Litthau-  
en. m. p. (L. S.)

Vladislaus Krzyszowski, Sta-  
rost zu Wlodimir, und Bevoll-  
mäch-

mächtiger bey diesem Tractat von der Cron=Armee.  
m. p. (L. S.)

Andreas de Rozyce Rozycki,  
Obrist=Lieutenant über ein  
Regiment Cavallerie bey Ih-  
ro Königl. Majestät und der  
Republic, und Commissarius  
bey diesem Tractat von der  
Cron=Armee. m. p. (L. S.)

Stephanus Horodenski, Fähn-  
drich von Czernichovien, Com-  
missarius von der Conföderir-  
ten Armee mit der Republic  
des Groß=Herzogthums Lit-  
thauen. m. p. (L. S.)

Michael Stanislaus Zagtoba Or-  
zencki, Land=Jägermeister zu  
Busko, und Commissarius von  
der Armee des Groß=Her-  
zogthums Litthauen.  
m. p. (L. S.)

*Concordat cum Original.*

Antonius Sebastianus Dobowski,  
S. R. Maj. ad Tractatum Secret. m. p.

Seiz

Seiner Königlichcn Majestät Vollmacht.

**W**ir von Gottes Gnaden, Augustus der Andere / König in Pohlen, tot. rit. Herr in Navenstein &c. &c. thun hiermit Kund: Nachdem wir aus angebohrner Gürtigkeit unsere Unterthanen lieber im guten Wohlstand zu erhalten, als zu unterdrücken suchen; und Wir daher die wegen Beschützung Unserer Majestät und gemeiner Freyheit, zwischen denen confederirten Ständen der Republic, ingleichen des Reichs und des Groß-Herkogthums Litthauen Arméen, an einem, und zwischen unsern Sächsischen Troupen, an andern Theil / entstandenen Zwistigkeiten, gütlich beyzulegen, alle Gelegenheiten zu fernern Unruhen aus dem Wege zu räumen, und in der Republic die innerliche Ruhe wieder herzustellen, Uns äußerst angelegen seyn lassen; Als verordnen Wir hiermit den hochwürdigcn Vater in Christo, Herrn Constantinum Szaniawski, Bischoffen in Wladislaw und Pommern, dann die Hochwohlgebohrnen und Magnificos, Herrn Stanislaum Chomentowski, Boywoden in Mazovien, und Starosten zu Radom und Drohiczin, wie auch Jacob Heinrich, Grafen von Flemming, des Groß-Herkogthums Litthauen Stallmeister und unserer Sächsischen Armées General-Feld-Marechal, auf dem Congress und Tractat, zu unsern würcklichen und rechtmäßigen Bevollmächtigten. Welchen Wir (ob auch schon einer oder 2 von ihnen nicht zugegen seyn solten) völlige Macht und Gewalt geben und gestatten / daß sie tractiren, Rath halten und schließen mögen wie Wir denn versprechen, alles dasjenige, was sie in Unserm Nahmen schließen und einräumen werden, allezeit kräftig und genehm zu halten solches niemahls in Zweifel zu ziehen, sondern vielmehr zu vollstrecken. Zu dessen Bestätigung Wir diese Vollmacht, so Wir mit eigener Hand unterschrieben mit Unserm Königlichcn Siegel zu bekräftigen befohlen haben. Gegeben im Schloß Janow, den VIII. des Monats Septembr. im Jahr des Herrn / M DCC XVI. Unsers Königreichs im XX. Jahr.

A. R.

(L.S.)

E 2

De

Derer Conföderirten Stände Vollmacht.

**W**ir Stände des Reichs und des Groß-Herzogthums Litthauen, die Wir Uns zu Beschützung Sr. Königl. Maj. AUGUSTI II. unsers Allergnädigsten Herrns / wie auch unserer Freyheit und Rechte, conföderirer / nachdem Wir nunmehr lange Zeit auf den Ausgang des Tractats gehoffet, welcher der einzige Trost dieses so viele Jahre her unterdruckten Volcks / und das einzige Mittel ist, die Beschwerlichkeiten eines fernerverweittigen Krieges von unserm Vaterlande hinweg zu nehmen, und also ein ernstliches Verlangen zum Frieden tragen, demnach haben vor nöthig erachtet / den Tractat fortzusetzen / zu dem Ende wir auch / damit er desto glücklicher von statten gehen möge, von denen Hochansehnlichen und Vortrefflichen Herren Commissarien / die wir in unserer erstern Vollmacht aus unserm Mittel dazzu ernennet gehabt, nur einige wenige erwehlet, als von denen Senatoren / Se. Excellenz den Herrn Stephanum Humiecki, Boywoden in Podolien, die Hochansehnlichen und Vortrefflichen Herren Josephum Potocki, Starosten zu Belz, und Nicolaum Olszanski, Fändrich in Polhynien, von der Ritterschafft und aus Klein-Pohlen; Aus Groß-Pohlen die Hochansehnlichen und Vortrefflichen Herren Franciscum Poninski, Starosten in Kopaniz, und Franciscum Mielzynski, Castellan zu Srems; und aus dem Groß-Herzogthum Litthauen die Hochansehnlichen und Vortrefflichen Herren Christophorum Zawisza, Starosten zu Minsk, und Johannem de Campo Scipion, Starosten zu Lida, welche, nachdem sie den ihnen vorgeschriebenen Eyd, daß sie sich in diesem Handel gegen die Republic treu und sonder Gefährde bezeigen wollen, abgelegt, von Uns gevollmächtiget sind, zu handeln / Erreittigkeiten abzu thun, und einen endlichen Schluß zu fassen, ohne Uns erst darum befragen zu dürfen. Dahero Wir denn auch alles, was Seine Excellenz und unfere andere Hochansehnliche und Vortreffliche Herren Commissarien eingehen, schliessen und unterschreiben werden, vor kräftig und genehm zu halten versprechen. Zu dessen mehrerer Versicherung Wir ihnen gegenwärtiges Instrument, so mit

Sr.

Er. Excellenz des Herrn Confederations = Marschalls Hand un-  
terschrieben, und mit dessen Siegel bekräftiget ist, geben und über-  
reichen. Gegeben in Krasnostaw, den V. Septembr. Anno 1716.

S. Ledochowski,

Krzyztof Sulistrowski

M. Generalis.

(L. S.) Cho. Osz. M. G. C. Wo. X. Lto.

## Der Reichs = Confederirten Armée Voll- macht.

**S**ir Generals, Obersten / Rittmeister / Lieutenants / Vice-  
Obersten / Majors / Capitains, und gesammte Ritter-  
schafft der Reichs = Armée, so sich mit der Republic con-  
federiret / so wohl von Pohlnischen als ausländischen Trouppen,  
thun hiermit kund und zu wissen / daß wir, um uns der Republic gleich  
zu stellen, welche die Zahl ihrer Herren Commissarien und Bevoll-  
mächtigten, den Tractat desto süglicher zu schliessen / verringert / also  
auch zu dem Ende von Seiten der Armée den Hochansehn. Herrn  
Vladislaum Krzyszkowsky, Vlodimirischen Starosten und Pohlni-  
schen Substitutum, wie auch Hn. Andream Rozycki, Vice- Obersten  
der ausländischen Cavallerie, ersuchet, die Stelle unserer Bevollmäch-  
tigten zu vertreten, geben ihnen auch hiermit vollkommene Macht und  
Gewalt, daß sie das Interesse, Anliegen und Forderungen der Armée  
mit denen Herren Commissarien der confederirten Republic / so zu  
diesem Tractat mit benenner sind, in Berathschlagung ziehen, beför-  
dern, und darüber einen Schluß fassen mögen. Was also gedachte  
Herren Bevollmächtigten und Commissarien, nach der ihnen von uns  
aufgetragenen Commission, vortragen, abhandeln und schliessen wer-  
den / versprechen Wir vor kräftig zu erkennen, zu dessen mehrerer  
Gültigkeit Wir diese Vollmacht von dem Hn. Marechal von der mit  
der Republic confederirten Armée unterschreiben lassen. Gegeben  
bey Orlowa Wola, den 2. Sept. 1716.

J. Branicki

M. W. Rtcy.

(L. S.)

Ⓔ 3

Der

Der Conföderirten Litthauischen Armée Vollmacht.

**S**ir Regimentarii, Obersten / Lieutenants, Rittmeister, Fändriche, und Soldaten Pohlischer Nation, wie auch Wir Generals, Brigadiers, Obersten, Vice-Obersten, Majors, Rittmeister, Capitains, und alle Ober- und Unter-Officers, von Ausländern, unter der Litthauischen Armée, so wohl von Cavallerie als Infanterie, unter dem Commando des Hn. Stanislai in aureo Potok, und Tartakowo Potocki, des Groß-Herzogthums Litthauen Obristen Wachtmeisters und Marschalls der mit der Republic conföderirten Armée, thun hiermit kund und zu wissen, daß, nachdem wir so wohl mit denen Ständen der Republic, als mit deren Conföderirten der Reichs-Armée, in gleicher Verbindung stehen, die Erhaltung und Beschügung der Majestät so wohl, als der Rechte, Vorzüge und Freyheiten des Reichs und Groß-Herzogthums Litthauen / uns zu förderst angelegen seyn lassen, und die Befehle und Anordnungen der Republic mit aller Aufrichtigkeit und unermüdetem Fleiß beobachten; Wir zu Abwendung des uns angethanen Unrechts aus Unserm Mittel die Vortrefflichen Herren, Hn. Stephanom Horodenski, Czernich wischen Fändrich und Lieutenant des Hochansehnlichen Herrn Referendarii des Groß-Fürstenthums Litthauen, Michaelm Orzencki, Balseischen Jägermeister, Lieutenant des Hochansehnlichen Obersten-Wachtmeisters des Groß-Herzogthums Litthauen und Marechals der Conföderirten Armée verordnen und diesen Vortrefflichen Herren auftragen, daß Sie mit denen Hn. Bevollmächtigten der Reichs-Armée, zugleich und einmüthig, als in einer unzertrennlichen Angelegenheit, nach der Instruktion, und daselbst verzeichneten Puncten, die Anforderungen und erlittenen Schäden der Armée gerichtlich vorstellen, und bey dem Tractat dafür inständigst Satisfaction fordern sollen. Ueberdih sollen Sie die Anforderung der Curländischen Gelder, so wegen der Lehns-Pflicht bezahlt werden müssen, bisher aber durch die Sächsischen Troupen

pen weggenommen worden, mit vortragen, und dafür Satisfaction begehren. Was diefernach die Vortreflichen Herren Commissarien daselbst beschliessen, abreden oder setzen werden, wollen Wir vor kräftig und genehm halten. Gegeben im Lager bey Krasno-Kaw, den 4. Septembr. 1716.

Stanislaus Potocki,

Supremus Excubiarum Praefectus, Marechaleus Conföder.  
Exercitus M.D. Lith. Capitaneus Rubieszoviensis.

Ratification Seiner Königlichen Majestät.

Wir von Gottes Gnaden AUGUSTUS der Andere, König in Pohlen, Groß-Hertzog in Litthauen, Neußen, Preußen, Mazowien, Samogitien/ Khow, Polhynien, Podolien, Podlachien, Lieflland, Smolensko, Severien und Czernichow, wie auch Erb-Hertzog zu Sachsen, und Churfürst 2c. 2c. thun hiermit kund und zu wissen, allen und ieden, denen hieran gelegen; daß Wir den Warschawischen Tractat, der den 3. Novembr. im Jahr 1716. zwischen unsern Bevollmächtigten/ dem Hochwürdigen Vater in Christo/ Herrn Constantino Szaniawski, Bischöffen zu Wladislaw und Pommern, wie auch denen Hochansehnlichen und Vortreflichen, Stanislaw Chomentovvski, Wojwoden von Mazowien, Radomischen und Drohiczynischen Starosten/ und Jacob Demrich, Grafen von Flemming, des Groß-Hertzogthums Litthauen Stallmeister, und unserer Sächsischen Armée General-Marechal, an einem; und zwischen denen Bevollmächtigten, derer Conföderirten Stände der Republic, wie auch beyder Arméen so wohl des Königreichs Pohlen, als auch des Groß-Hertzogthums Litthauen, nehmlich dem Hochansehnlichen, Vortreflichen/ wie auch denen Geseßten Stephano Humiecki, Wojwoden in Podolien, Josepho Potocki, Belzischen Starosten/ Nicolao Olszanski, Polhynischen Sändrich, Francisco Poninski, Kopanizischen Starosten/

rosten, Francisco Mielzynski, Cremenischen Castellant, Christophoro Grafen von Baksztzyavvisca, Wincischen Starosten, Joanne de Campo Scypion, Lidischen Starosten, Vladislao Krzyszkovvski, Wlodimirischen Starosten / Vice-Marschall der Reichs-Armée, Andree Rozycki, Vice-Obersten unsers Regiments, Stephano Horodenski, Czernichovischen Fähndrich, Obristen über eine Fahne von Towarzysthen, des Bestrengen Referendarii des Groß-Herzogthums Litthauen, und Michael Orzenki, Buscischen Jägermeister und Obristen von den Panzer-Keutern, des Bestrengen Wachtmeisters des Groß-Herzogthums Litthauen, am andern Theile geschlossen und unterschrieben worden, nach allen darinnen enthaltenen Artickeln und Paragraphis, mit allen und ieden Puncten und Clausuln billigen, genehm halten und bekräftigen. Versprechen zugleich bey unserm Königlichen Wort, daß Wir alles und jedes/ so in diesem Tractat verordnet und einstimmig beschloffen worden, heilig und ohne Gefährde halten und erfüllen/ auch Sorge tragen wollen/ daß alles auf die in eben dem Tractat vorgeschriebene Art, gehalten und erfüllet werde/ ohne zu gestatten, daß obgedachter Tractat, von jemanden, unter einigerley Vorwand/ möge gebrochen und zernichtet werden. Zu dessen mehrerer Versicherung/ haben Wir dieses Diploma unserer Ratification, so Wir mit eigener Hand unterschrieben/ mit dem Reichs-Siegel bekräftigen lassen. Gegeben in Warschau, den XXX. Januarii, im Jahr des Herrn MDCCXVII, im XXI. Jahr unsers Königreichs.

Augustus Rex.

( L. S. )  
( Major. Regni. )

Matthæus Iliak, Ensigner  
Braclaviens. S. R. Majestatis Sigilli  
Majoris Regni Secretarius.

Rati-

Ratification des Tractats von Seiten derer  
Conföderirten Stände.

**W**ir unterschriebene General Marechalle, des Reichs und Groß-  
Herzogthums Litthauen, thun, denen es zu wissen nöthig/  
im Nahmen aller Conföderirten Stände, Woywodschafften, Län-  
der und Districte / ohne einige Ausnahme, so daß ieder für alle und  
alle vor ieden haften, kund und zu wissen, daß Wir den Tractat,  
so zu Warschau / den 3. Novembr. Anno 1716. zwischen denen Ge-  
vollmächtigten des Durchlauchtigsten und Großmächtigsten Augu-  
sti des Andern, von Gottes Gnaden Königs in Pohlen, Groß-  
Herzogs in Litthauen, Keußen, Preußen, Mazovien, Samogiti-  
en / Kyou, Volhynien, Podolien, Podlachien, Lieffland, Smo-  
lensko, Seberien und Czernichow, wie auch Herzogs zu Sachsen  
und Churfürstens 2c. 2c. nemlich Ihro Excellenzen, als dem Hoch-  
würdigen Constantino Feliciano Szaniavvski, Bischoffen zu Wladis-  
law und Pommern / Stanislaw Chomentovvski, Woywoden in Ma-  
zovien, Jacob Heinrich Grafen von Flemming / des Groß- Her-  
zogthums Litthauen Stallmeistern / der Sächsischen Armée Gene-  
ral- Feld-Marechall, an einem Theil; wie auch zwischen unsern  
Gevollmächtigten / als nemlich denen Hochansehnlichen und Vor-  
trefflichen Herrn Stephano Humiecki, Woywoden in Podolien,  
Josepho Potocki, Belzischen Starosten, Nicolao Olzanski, Vol-  
hynischen Fändrich / Francisco Poninski, Kopanizischen Starosten /  
Francisco Mielzinski, Gremischen Castellan, Christophoro, Grafen  
in Bakszty Zavvisza, Minscischen Starosten, Joanne de Campo  
Scipion, Lidischen Starosten / am andern Theile, geschlossen und  
unterschrieben worden, nach allen Articeln und Paragraphis, so in  
demselben enthalten, mit allen und ieden Puncten und Clausulis,  
billigen, genehm halten und bekräftigen, versprechen anbey, alles  
und jedes / so in diesem Tractat verordnet und beschloffen worden  
genau in Obacht zu nehmen, zu erfüllen und ins Werck zu richten.  
Geloben auch überdih / nicht zu gestatten, daß obgedachter Tractat,  
von jemanden, es sey auch unter was für Vorwand es wolle, mö-  
ge gebrochen und zernichten werden. Zu dessen Versicherung Wir  
F die

diese Ratification, so wir mit eigenen Händen unterschrieben / mit  
unsern allerseitigen Siegeln bekräftiget haben. Gegeben in Prag,  
den 30. Januar. 1717

**Stanislaus Ledochowski** Christophorus Sulistrowkfi,  
Succammerarius Kremene Vexillifer Oszmanensis, Ma-  
censis Marech. Gen. resch. Gen. Confœd.  
Confœd. Reip. M. D. Litth.

(L. S.)

(L. S.)

**Joannes de Szczeglow Frezer,**  
Burggravius Cracoviensis,  
Secretar. Confœderationis  
Generalis Reipubl.

52

Rati-

Ratification des Tractats von Seiten der Conföderirten Reichs-Armée und Groß-Herzogthum Litthauen.

**W**ir Marschälle und Regimentarii der Pohlischen Cron- wie auch der Groß-Herzoglichen Litthauischen Armée, thun hiermit, denen es zu wissen nöthig, im Nahmen aller so wohl in- als ausländischen Soldaten, ohne einige Ausnahme, also, daß ieder vor alle und alle vor iederen hatten- kund und zu wissen, was massen wir den Tractat, so zu Warschau den 3. Novembr. anno 1716. zwischen denen Bevollmächtigten des Durchlauchtigen und Großmächtigsten Augusti des Andern, von Gottes Gnaden Königes in Pohlen, Groß-Herzogs in Litthauen, Neussen, Preussen, Masovien, Samogltien, Kyow, Polhynien, Podolien, Podlachien, Lieflland, Smolensko, Severien und Czernichow, wie auch Herzogs zu Sachsen, und Churfürstens ꝛc. ꝛc. nemlich Jhro Excellenzen, dem Hochwürdigem Constantino Feliciano Szaniawski, Bischoffen zu Bladislaw und Pommern, wie auch Stanislaw Chomentowski, Woywoden in Masovien, Radomirische und Drohicinische Starosten, und Jacob Heinrich Grafen von Flammig, Groß-Herzoglichen Litthauischen Stallmeister, und der Sächsischen Armée General-Feld-Marschalln, an einem, wie auch zwischen unsern Bevollmächtigten, nemlich denen Hochansehnlichen Vladislao Krzyszkowski, Wlodimirischen Starosten, Vice-Marschalln der Cron-Armée, und Andrea Rozycki, Vice-Obersten Seiner Königlichen Majestät bey der Cron-Armée, und Stephano Horrodenski, Czernichovischen Fändrich/Obristen über eine Fahne von den Towarzischen, des Hochansehnlichen Referendarii des Groß-Herzogthums Litthauen, und Michael Orzencki, Buselschen Jägermeister, Obristen von den Panzer-Reutern, des Hochansehnlichen Obristen Wachtmeisters des Groß-Herzogthums Litthauen, am andern Theil, geschlossen und unterschrieben worden, nach allen Articuln und Paragraphis, so in denselben enthalten, mit allen und jeden Puncten und Clausuln billigen/ genehm halten und bekräftigen; Versprechen

am

anbey alles und jedes, so in diesem Tractat verordnet und beschloffen worden, genau in Obacht zu nehmen, zu erfüllen und ins Werck zu setzen. Geloben auch überdies, nicht zu gestatten, daß obgedächter Tractat, von iemanden, es sey auch unter was für Vorwand es wolle, möge gebrochen und zernichtet werden. Zu dessen Versicherung wir diese Ratification, so Wir mit eigenen Händen unterschrieben / mit unsern allerseitigen Siegeln bekräftiget haben. Gegeben in Prag / den 30. Januarii 1717.

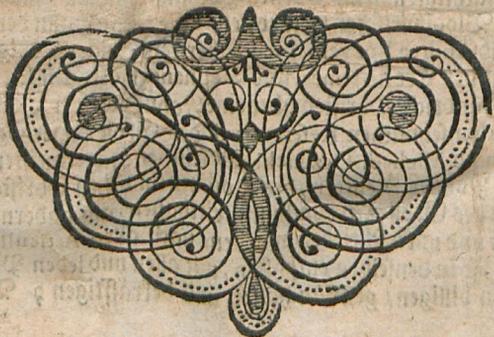
Josephus Branicki,  
D. B. M. E. R. Confœderat.

(L. S.)

Stanislaus Potocki,  
Supremus Excub. Præfectus Marschalculus Exerc. Confœder. M. D. Litth. Capitaneus Rubieszoviensis. m. p.

(L. S.)

Casimirus Niesiolowski,  
Vexillifer Hastatus Notarius Exercituum  
Confœd. M. D. Litth. m. p.



fs  
s  
s  
r  
n  
n  
n.

e-  
A.  
a-

ULB Halle

3

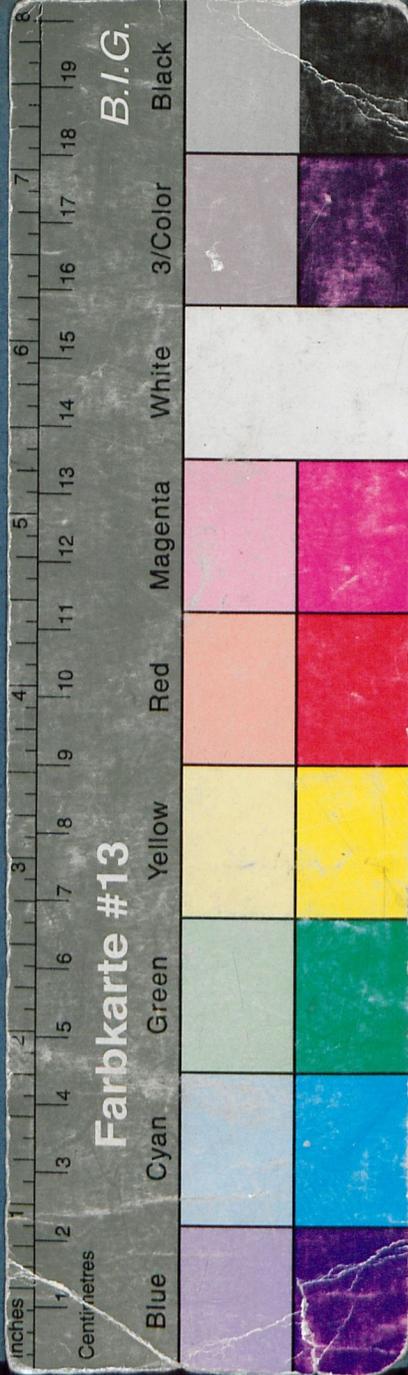
006 809 693



VD 78







6. 46, 71

228.

Vd  
1447

# Friedens = Tractat

So, wie derselbe zwischen denen

## Confoederirten Ständen

des Königreichs Pohlen und Groß-  
Herzogthums Litthauen,

Und

denen Königl. Chur = Sächsischen

## Auxiliar - Trouppen

geschlossen,

Hiernächst von Sr. Königl. Maj. in Pohlen  
und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen / zc. und der ge-  
samnten Republic, auf einem extraordinairn Reichs-  
Tage am 1. Febr. 1717. in Warschau ratificiret und  
solenniter publiciret worden.

Nach denen wahren Originalien gedrucket und aufgelegt.

Mit Königl. Maj. in Pohlen und Churfsl. Durchl. zu Sachsen zc. Special-  
Privilegio.

Leipzig,

\* Zu finden bey Anna Martha Hefin unter den Bühnen, 1717.

